



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
IMPERIAL Chemical Logistics GmbH, Schifferstraße 26, 47059 Duisburg, Anpassung des
stofflichen Rahmens für das Gefahrstofflager am Standort Innerstetal 2 in 38685 Langels-
heim**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Damit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Vorprüfung des Einzelfalles

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bei dem Änderungsvorhaben wird die Reduzierung der einzulagernden Gefahrstoffe beantragt. Es werden keine neuen Flächen versiegelt, da keine Baumaßnahmen geplant sind.

Des Weiteren werden im bestimmungsgemäßen Betrieb des Lagers keine luftverunreinigenden Schadstoffe oder Gerüche emittiert. Auch bleibt der Transportverkehr unverändert. Eine Erhöhung der Lärmemissionen ist somit nicht gegeben.

Innerhalb der Anlage wird nicht mit Wasser umgegangen, so dass auch kein Abwasser entsteht und es fallen in der Anlage keine produktionsspezifischen Abfälle an. Die Vorgaben der AwSV hinsichtlich der Durchführung von Betreiber- und Sachverständigenprüfungen werden eingehalten. Entsprechende Rückhaltevolumina für die AwSV-Anlagen und für ggf. anfallendes Löschwasser sind vorhanden, so dass Stoffeinträge in Boden und Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Der Betrieb fällt unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse i. S. d. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Die Stoffeigenschaften sowie die Art, Größe und Lagerort der gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinde und die grundsätzliche Handhabung der eingelagerten Produkte wird infolge der Reduzierung der Lagermengen nicht verändert. Eine Gefahrenerhöhung infolge der beantragten Änderung ist nicht gegeben und somit handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG.

Für das Eintreten eines Störfalls wurde gemäß Abstandsgutachten für das Störfallszenario „Freisetzung von akut toxischen Stoffe durch Brandgase“ ein Abstand von 191 m ermittelt. In einer Entfernung von ca. 182 m zu der Anlage befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Goslar (LSG GS 00059)“.

Sowohl die Stadt Langelsheim als auch der Landkreis Goslar wurden hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen bezüglich der Naturschutzbelange und hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens angefragt. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht gesehen.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.